

Gemeindeamt Großmürbisch

7540 Großmürbisch 120
Tel. Nr.: 03322/44620, Fax DW 4
e-mail: post@grossmuerbisch.bgld.gv.at

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großmürbisch vom 26.6.2019 für die Einhebung von **Friedhofsgebühren**.

1.

Für die Benützung des Friedhofes der Gemeinde Großmürbisch werden folgende Friedhofsgebühren eingehoben:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

2.

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 70,00 Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | 110,00 Euro |
| 3. Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr | 35,00 Euro |
| 4. Urnengrabstelle (Urnensäulen) | 110,00 Euro |
| 5. gemauerte Grabstellen für einfachen Belag | 110,00 Euro |
| 6. gemauerte Grabstellen für mehrfachen Belag | 220,00 Euro |

3.

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im Punkt 2 festgesetzten Gebühren.

4.

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) ist eine Tagesgebühr von 50,00 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Die Benützungsgebühr ist am Ende der Benützung zu bezahlen.

5.

(1) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden mit Rechnung vorgeschrieben und sind 14 Tage nach Zustellung fällig.

- (2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach dem Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

7.

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

Für den Gemeinderat



Jürgen Kurta
Bürgermeister der Gemeinde Großmürbisch

